

Fischereiordnung

Angelsportverein Rain e.V.

1. Aufnahme/Aufnahmegebühren:

Es gilt § 7 der Vereinssatzung.

- aktive Mitglieder 130,- €
- jugendliche Mitglieder 65,- €
- passive Mitglieder keine

Bei erstmaliger Umwandlung von passiver auf aktiver Mitgliedschaft wird der bis dahin bezahlte Mitgliedsbeitrag auf die Aufnahmegebühr angerechnet.

2. Jahresbeiträge

- Mitglieder ab 18 Jahre 30,- €
- Jungfischer bis 18 Jahre 15,- €
- Jahresfischereierlaubnis für Aktive Mitglieder 130,- €
- Jahresfischereierlaubnis für Jungfischer mit einer Angel 35,- €
- Jahresfischereierlaubnis für Jungfischer mit zwei Angeln 65,- €
- Bootserlaubniskarte für den Märzensee: Aktive Mitglieder 75,-€, Jungfischer 30,-€

3. Arbeitsleistung:

Jedes aktive Mitglied bis einschließlich 65 Jahre hat eine jährliche Arbeitsleistung von 10 Stunden zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 15 € pro Stunde zur Zahlung fällig. Ohne unterschriebenem Nachweis oder Bezahlung der Arbeitsleistung wird für das nächste Jahr kein Fischereierlaubnisschein ausgestellt. Arbeitsstunden dürfen nur vom 1. und 2. Vorstand und von den Gewässerwarten unterschrieben werden. Arbeitsstunden können für jegliche Art der geleisteten Arbeitsleistung geschrieben werden.

Jedes aktive Mitglied das einen Berechtigungsschein für das laufende Jahr besitzt, ist verpflichtet seine Arbeitsstundenkarte und sein Fangblatt an einem der 3 Ausgabetermine (jeweils letzter Freitag der Monate Dezember, Januar und Februar) beim Kassier abzugeben. Dies gilt auch wenn für das kommende Jahr kein Berechtigungsschein abgeholt wird, das Mitglied in eine passive Mitgliedschaft wechselt oder seine Mitgliedschaft im ASV Rain e. V. kündigt. Liegt dem Kassier bis zum letzten Ausgabetermin im Februar die Arbeitsstundenkarte nicht vor, so werden dem Mitglied die vollen Arbeitsstunden (10 St. a 15€) in Rechnung gestellt.

4. Vereinsgewässer:

- Merzbaggersee
- Fohlenweide
- Fasanerie
- Friedberger Ach

Unsere Gewässer sind Pachtgewässer. Jeder Angler hat seine Plätze sauber zu halten!

5. Fischereischein (Jungfischer)/Anzahl Handangeln:

- Jugendfischereischein zwischen 10 und 18. Jahren ohne bestandene Fischerprüfung. Geltungsdauer bis Ende Kalenderjahr.
- Fischereischein auf Lebenszeit ab 18 Jahre oder ab 14 Jahre mit bestandener Fischerprüfung.
- Heranführen von Kindern an die Angelfischerei bis 10 Jahre (Beiblatt vom 17.06.1997 vom Bay. Staatsministerium)
- Aktive Mitglieder mit zwei Handangeln.
- Jungfischer bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres ohne bestandene Fischerprüfung mit Aufsichtsperson (Volljähriger Fischereischeininhaber) mit einer Handangel.
- Jungfischer ab 14 Jahre mit bestandener Fischerprüfung und umgeschriebenen Erwachsenenschein mit zwei Handangeln.

6. Fangbeschränkungen:

Pro Tag dürfen insgesamt zwei Nutzfische aus den Gewässern entnommen werden. Fangbeschränkungen oder Gewässersperrungen können von der Vorstandschaft beschlossen werden.

7. Schonzeiten/Mindestmaße:

Folgende Abweichungen zu den gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten:

Fischart	Mindestmaß	Schonzeiten
Hecht	60 cm	15.02 – 15.05.
Zander	55 cm	15.02 – 15.05.
Bachforelle/Regenbogenforelle	30 cm	Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten

8. Fischbesatz und Gewässersperrungen:

Nach Besatzmaßnahmen sind in bestimmten Fällen die betroffenen Gewässer für jegliche Fischerei gesperrt. Die genauen Termine für die Sperrungen sind auf der Homepage des ASV Rain (<http://www.asv-rain.de/aktuelles/gewässersperrungen/>) einzusehen. Die Mitglieder sind verpflichtet sich vor dem Angeln über mögliche Sperrungen zu informieren, da an den Gewässern keine Kennzeichnung der Sperrung angebracht wird.

9. Fischereiaufseher:

Die Vorstandschaft bestellt Mitglieder als vereidigte Fischereiaufseher mit entsprechender Kontrollbefugnis. Ebenso ist jedes Mitglied berechtigt andere Angler am Vereinsgewässer zu kontrollieren (gegenseitige Ausweispflicht).

10. Bootsfischen am Märzensee:

- Fischen mit dem Boot am Märzensee ist für aktive Mitglieder nur in Verbindung mit einer gültigen Bootserlaubnis erlaubt.
- Die Bootserlaubnis ist personengebunden. Das bedeutet alle Mitglieder die vom Boot aus angeln müssen eine Bootserlaubnis haben.
- Es darf nur vom verankerten Boot aus gefischt werden.
- Die Boote dürfen nicht am Märzensee gelagert werden.
- Bei Vereinsfischen (Anfischen, Königs- und Preisfischen, Nachtfischen usw.) darf nicht vom Boot aus gefischt werden.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen Jungfischer nur in Begleitung eines aktiven und volljährigen Mitgliedes vom Boot aus fischen.

- Die fischereigesetzlichen Bestimmungen und die Fischereiordnung des ASV Rain sind einzuhalten.

11. Sonstiges:

- Das Ausbringen von Ködern mit dem Boot ist in allen Angelgewässern des ASV Rain e.V. erlaubt (z.B. abspannen beim Wallerfischen). Die Angel muss sich dabei am Ufer befinden.
- Bei der Bachauskehr (Ablassen des Baches) ist das Fischen verboten.
- Das Fischen mit Legangeln, Tauchern, Ködersenken, Netzen aller Art, Reusen, Köderreusen und dergleichen ist verboten.
- Während eines offiziellen Vereinsfischens sind alle anderen Vereinsgewässer für jegliche Fischerei gesperrt.
- Das Blinkern ist bei allen offiziellen Vereinsfischen verboten.
- Bei Unstimmigkeiten und Vergehen haben alle Mitglieder das Recht und die Pflicht im Vereinsheim oder vor versammelter Vorstandschaft zur Anhörung zu erscheinen.
- Vergehen gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Vereinsordnung kann Strafen bis zum Ausschluss aus dem Verein haben.
- Änderungen der Vereinsordnung können jederzeit durch die Vorstandschaft vorgenommen werden.

Rain am Lech, 18.09.2017

Die Vorstandschaft